

# **Satzung der Stadt Oberkirch**

## **über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Aufgrund § 4 GemO Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 14.12.2020 folgende Satzung der Stadt Oberkirch über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberkirch erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.oberkirch.de](http://www.oberkirch.de), soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während den Servicezeiten bei der Stabsstelle Zentrale Steuerung, Geschäftsstelle des Gemeinderats (Eisenbahnstraße 1, 77704 Oberkirch) kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberkirch zu Bauleitplänen im Amtlichen Mitteilungsblatt (Amtsblatt) „Rundblick“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes „Rundblick“.
- (3) Informativ sollen öffentliche Bekanntmachungen weiterhin im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oberkirch („Rundblick“) abgedruckt werden.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 25. Juli 1990 außer Kraft.

Oberkirch, 14.12.2020

Matthias Braun  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, 14.12.2020

Matthias Braun  
Oberbürgermeister